Die Landestierschutzbeauftragte

**BERLIN** 



Fortbildungsreihe für Amtstierärzt:innen und amtliche Jurist:innen zu tierschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen der veterinärbehördlichen Arbeit

A) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis - Teil III

15.03.2023 (online), Referent: Dr. iur. Christian Arleth (juristischer Referent der Tierschutzbeauftragten des Landes Berlin)

# Übersicht der einzelnen Fortbildungsthemen II



- B) Verwaltungsrechtliche Grundlagen für die tägliche veterinärbehördliche Praxis II
  - I. Welpenhandel (relevante OWi- und Straftatbestände)
    - 1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal
    - 2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe
  - II. Verhältnis Tierschutz-Ordnungswidrigkeitenverfahren VS. Tierschutz-Strafverfahren, Zusammenarbeit von Veterinärbehörde und Staatsanwaltschaft



Grundlegend: Enorm gestiegene Fallzahlen illegalen Welpenhandels im Zuge des "Haustierbooms" seit Beginn der Corona-Pandemie, vgl.

- Zeller/Müller/Mackensen/Gerlach/Hoth-Zimak: Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den illegalen Heimtierhandel in Deutschland, in: Tagungsband zur 27. Internationalen DVG-Fachtagung zum Thema Tierschutz, 1. A. 2022, S. 269-280
- sowie *Zeller/Manko*, in: 3. Berliner Online-Tierschutzforum: <a href="https://youtu.be/9d2-dy0kzNE">https://youtu.be/9d2-dy0kzNE</a>

#### 1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal

Die relevanten Rechtsvorschriften werden im Folgenden möglichst instruktiv nach inhaltlichen Anknüpfungspunkten der Kontrollen geordnet, die typischerweise beim Handel v.a. mit Hundewelpen problematisch sind: a) Trennung vom Muttertier, b) Transport, c) Heimtierausweis, Impfnachweis, d) Kennzeichnung und Registrierung, e) "gefährliche" Rassen, f) Zucht, g) Handel, Verbringen, Einfuhr

Aufgrund der sehr hohen Anzahl einschlägiger Vorschriften und der vielen denkbaren Fallgestaltungen ist die folgende Darstellung <u>lediglich eine Auswahl</u> der für die Kontrollpraxis von Welpenhandel wohl relevantesten Tatbestände/Vorschriften!



1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal

#### a) Trennung vom Muttertier

- Grundsätzlich keine Trennung unter acht Wochen Lebensalter bei Hunden (§ 2 Abs. 4 S. 1 Tierschutz-Hundeverordnung, Ausnahme nach § 2 Abs. 4 S. 2 TierSchHuV, wenn die Trennung nach tierärztlichem Urteil zum Schutz des Muttertieres oder des Welpen vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist); Verstoß: OWi nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 TierSchHuV, § 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 > Bußgeld bis 25.000 €
- Verbot der Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden (§ 1 S. 2 TierSchG); OWi nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 TierSchG, wenn Erheblichkeitsschwelle erreicht > <u>Bußgeld</u> <u>bis 25.000 €</u>

1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal



#### b) Transport

- Längen- oder Flächenbestimmungen der Transportbehältnisse für Hunde oder Katzen,
  Anlage 1 Nr. 4 zu § 6 der (nationalen) Tierschutz-Transportverordnung (TierSchTrV):
  Verstoß = OWi gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 TierSchTrV i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, Abs.
  4 TierSchG > Bußgeld bis 25.000 €
- Unter acht Wochen alte Hunde oder Katzen gelten, wenn sie nicht in Begleitung ihres Muttertieres sind, als transportunfähig, Anhang 1 Kapitel I Nr. 2 Buchstabe f) der VO (EG) Nr. 1/2005; Verstoß = OWi gem. § 21 Abs. 3 Nr. 12 TierSchTrV i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 a) TierSchG > Bußgeld bis 25.000 €
- Hunde und Katzen müssen während des Transports mindestens alle 24 Stunden gefüttert und mindestens alle 8 Stunden getränkt werden; klar verständliche schriftliche Fütterungs- und Tränkanweisungen müssen mitgeführt werden, Anhang 1 Kapitel V Nr. 2.2 der VO (EG) Nr. 1/2005; Verstoß= OWi gem. § 21 Abs. 3 Nr. 33 TierSchTrV i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 a) TierSchG > Bußgeld bis 25.000 €

1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal



#### b) Transport

- Mitführen und Zurverfügungstellen von Transportpapieren bzgl. Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, vorgesehenem Bestimmungsort, voraussichtlicher Dauer der geplanten Beförderung; Verstoß = OWi gem. § 21 Abs. 3 Nr. 2 TierSchTrV i.V.m. Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1/2005 i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 a) TierSchG > Bußgeld bis 25.000 €
- Transportmittel, Ver- und Entladevorrichtungen müssen so konstruiert und in einem solchen Zustand sein, "dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist."; Verstoß = OWi gem. § 21 Abs. 3 Nr. 1 TierSchTrV i.V.m. Art. 3 S. 2 Buchstaben c) und d) VO (EG) Nr. 1/2005 i.V.m. § 18 Abs. 3 Nr. 2 a) TierSchG > Bußgeld bis 25.000 €
- § 21 TierSchTrV listet in seinen drei Absätzen in insgesamt 50 Nummern noch zahlreiche weitere OWi-Tatbestände auf, von denen viele auch im Zusammenhang mit dem Handel von Hunde- und Katzenwelpen relevant werden können, so etwa bzgl. Anzeigepflichten beim grenzüberschreitenden Transport, der Zulassung als Transportunternehmer, der Führung der Fahrtenbücher, Sachkunde, der Verabreichung von Beruhigungsmitteln, etc.; Tipp: Wenn Sie zu einer Kontrolle gerufen werden, vergegenwärtigen Sie sich vorab die Bandbreite der möglichen Verstöße > den genauen Tatbestand können Sie dann vor Ort immer noch suchen

1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal



#### b) Transport

- Hinweise: "wirtschaftliche Tätigkeit" als Voraussetzung der Anwendbarkeit der VO (EG)
  Nr. 1/2005 (vgl. Art. 1 Abs. 5) ist schon dann erfüllt, wenn durch den Transport auch nur
  indirekt ein Gewinn angestrebt wird, vgl. Erwägungsgrund 12 der VO), Bspe.:
  - OVG Lüneburg Beschl. v. 14.1.2021 11 ME 301/20, juris-Rn. 15, 16: Transport von Hunden im Rahmen des Betriebs eines "Hundekindergartens", dessen Kunden für das Ausführen und Betreuen ihrer Hunde ein Entgelt entrichten;
  - BVerwG, Urt. v. 07.07.2016, Az. 3 C 23.15: gemeinnütziger Verein, wenn er herrenlose Hunde von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen transportiert, um sie dort Personen gegen Zahlung eines grds. kostendeckenden Betrages zu vermitteln;
  - Umstritten bzgl. des Transports von **Zirkustieren**: im Ergebnis zu bejahen, ausführlich dazu H/M/M/F, 4. A. 2023, zu Art. 1 VO (EG) Nr. 1/2005, Rn. 5
  - M.E. ebenfalls zu bejahen im Falle jedes Transports von **Zootieren**, die früher oder später auch zur Schau gestellt werden sollen (und damit Besucher:innen anziehen und Eintrittsgelder generieren können); nicht, sofern nachweislich Transport von Zootieren zu ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken (**Beweislast liegt wegen Formulierung des Art. 1 Abs. 5 VO (EG)**Nr. 1/2005 beim Transporteur); H/M/M/F, 4. A. 2023, zu Art. 1 VO (EG) Nr. 1/2005, Rn. 6: Einzelfallentscheidung



1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal

#### c) Heimtierausweis, Impfnachweis

- Bei Verbringen von Hunden, Katzen oder Frettchen innerhalb der EU muss ein EU-Heimtierausweis (nach Muster des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013) mitgeführt werden, aus dem hervorgeht, dass das Tier eine Tollwutimpfung erhalten hat
- ausgestellt von einem ermächtigten Tierarzt, der die Kennzeichnung überprüft hat, unterschrieben vom Tierhalter (Art. 22 VO (EU) Nr. 576/2013)
- Die Vorschriften für Tollwutimpfungen des Anhangs III der VO (EU) Nr. 576/2013 müssen erfüllt sein (u.a. bzgl. des Impfstoffs selbst, aber auch bzgl. des Zeitpunkts - frühestens mit 12 Wochen Lebensalter verabreicht, erst 21 Tage nach Verabreichung gültig)
- Verstoß = OWi gem. § 41 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 8 Absatz 1 Satz 1 Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung (BmTierSSchV) i.V.m. Anlage 3 Nr. I. 7. BmTierSSchV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) > <u>Bußgeld bis 30.000</u> € gem. § 32 Abs. 3 TierGesG



#### 1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal

#### d) Kennzeichnung und Registrierung

- Innergemeinschaftliches Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen nur, soweit Kennzeichnung durch Implantierung eines Transponders oder durch eine deutlich lesbare Tätowierung, die vor dem 3. Juli 2011 vorgenommen wurde (Art. 6 Buchst. a), Art. 17 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013)
- Verstoß = OWi gem. § 41 Abs. 2 Nr. 5 BmTierSSchV i.V.m. § 18 BmTierSSchV i.V.m. Anlage 8 Nr. I. 3. BmTierSSchV i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe d TierGesG > Bußgeld bis 30.000 € gem. § 32 Abs. 3 TierGesG
- Landesrechtliche Spezialvorschriften beachten, z.B. §§ 4, 12, 13 Berliner Hundegesetz zur fälschungssicheren Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde (OWi gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 Berliner HundeG)



#### 1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal

#### e) "gefährliche" Rassen

- Gem. § 2 Abs. 1 Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz
  (HundVerbrEinfG) ist die Einfuhr oder Verbringung von Hunden der Rassen PitbullTerrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren
  Kreuzungen, Kreuzungen mit anderen Hunden sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde
  verboten > Verstoß, versuchter Verstoß und fahrlässiger Verstoß nach § 5 strafbar
- § 3 HundVerbrEinfG ist § 16 TierSchG nachgebildet, d.h. die Veterinärbehörde darf, sobald es um eine der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen sowie nach Landesrecht bestimmte Hunde geht, von den umfassenden Besichtigungs- und Untersuchungsrechten nach § 3 Abs. 2 HundVerbrEinfG Gebrauch machen sowie die Mitwirkungspflichten des Tierhaltenden nach § 3 Abs. 3 HundVerbrEinfG einfordern
- Ausnahmen in § 2 Hundeverbringungs- und -einfuhrverordnung HundVerbrEinfVO v.a. bzgl. Diensthunden und vorübergehender Einfuhr/Verbringen

1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal



#### f) Zucht

- Erlaubnistatbestand des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 a) TierSchG: gewerbsmäßige Zucht oder Haltung von Wirbeltieren (die nicht landwirtschaftliche Nutztiere oder Gehegewild sind); bei fehlender Erlaubnis: <u>OWi</u> gem. § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG, ahndbar mit <u>Geldbuße bis 25.000 €</u> (§ 18 Abs. 4 TierSchG)
- Qualzuchtverbot des § 11 b TierSchG; OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 22 TierSchG, ahndbar mit Geldbuße bis 25.000 € (§ 18 Abs. 4 TierSchG); vgl. hierzu ausführlich eigene Fortbildungseinheiten mit Prof. Dr. Thomas Cirsovius vom 04.05.2022 und 06.05.2022 (Materialien zum Download unter <a href="https://www.berlin.de/lb/tierschutz/fortbildung-tierschutzrecht/artikel.1195968.php">https://www.berlin.de/lb/tierschutz/fortbildung-tierschutzrecht/artikel.1195968.php</a>) sowie diesen Fortbildungseinheiten zugrunde liegende ausführliche Gutachten
  - "Sind tierschutzwidrige Maßnahmen iSv § 11b Abs 1 dt TierSchG legal, wenn bezweckt ist, nach mehreren Zuchtgenerationen ungeschädigte, schmerz- und leidensfrei lebensfähige Nachkommen zu erzielen?: Gutachten im Auftrag der Tierärztekammer Berlin", zum Download unter: https://www.tirup.at/download/pdf/6051667
  - "Pönalisierung von Schaustellern, Ausstellungsveranstaltern, Zuchtrichtern, Verbandsvorständen und Tierärzten im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Qualzüchtungsverbot. Ergänzungsgutachten zum Gutachten v. 01.04.2021, erstellt im Auftrag der Tierärztekammer Berlin <Stand: 30.09.2021>, zum Download unter: <a href="https://qualzucht-datenbank.eu/wp-content/uploads/2021/10/Ergaenzungsgutachten-Cirsovius-30.09.2021.pdf">https://qualzucht-datenbank.eu/wp-content/uploads/2021/10/Ergaenzungsgutachten-Cirsovius-30.09.2021.pdf</a>



1. Relevante Rechtsvorschriften, Abgrenzung legal VS. illegal

#### g) Handel, Verbringen, Einfuhr

- Erlaubnistatbestand des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 TierSchG: Verbringen oder Einführen von Wirbeltieren in das Inland gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung oder Vermittlung solcher Tiere
- Erlaubnistatbestand des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b) TierSchG: gewerbsmäßiger Handel mit Wirbeltieren
- bei fehlender Erlaubnis: OWi gem. § 18 Abs. 1 Nr. 20 TierSchG, ahndbar mit Geldbuße bis <u>25.000 €</u> (§ 18 Abs. 4 TierSchG)

Kurzexkurs zum Thema Gewinnabschöpfung im Ordnungswidrigkeitenrecht



- Ausführlich hierzu bereits Fortbildungseinheiten mit Prof. Dr. Thomas Cirsovius vom 04.05.2022 und 06.05.202, vgl. Links zu den Materialien auf Folie 11
- Das Ordnungswidrigkeitenrecht will neben einer abschreckenden und damit Unrechtspräventiven Wirkung auch eine sanktionierende Wirkung im Hinblick auf durch Unrechtshandlungen erlangte Vermögensvorteile bezwecken: Kriminelles Verhalten soll sich nicht lohnen dürfen ("Unrecht Gut gedeiht nicht"; "crime does not pay") > Beim Täter oder Dritten erlangte Vermögensvorteile sind also unbedingt abzuschöpfen!
  - im Falle der Verhängung einer Geldbuße mit dieser selbst, § 17 Abs. 4 OWiG, auch, wenn der Wert des Erlangten (und damit Abzuschöpfenden) geschätzt werden muss (§ 29a Abs. 4 S. 1 OWiG > Rspr. hier sehr großzügig, was Schätzungen durch die Fachbehörden angeht!)
  - Die Abschöpfung zu Unrecht erlangter Taterträge ist im Wege der Einziehung auch als selbstständige Anordnung möglich (vgl. § 29a Abs. 5 OWiG), wenn es nicht zur Verhängung einer Geldbuße gekommen ist (z.B. weil zwar eine rechtswidrige OWi begangen wurde, diese aber nicht "vorwerfbar" i.S.d. § 1 S. 1 OWiG war, der Handelnde also ohne Schuld handelte: gem. § 12 Abs. 1 OWiG der Fall bei unter 14-Jährigen, krankhaften seelischen Störungen oder Intelligenzminderung i.S.d. § 12 Abs. 2 OWiG oder unvermeidbarem Verbotsirrtum i.S.d. § 11 Abs. 2 OWiG)

Kurzexkurs zum Thema des "Orts" der Tat im Ordnungswidrigkeitenrecht (auf Nachfrage)



#### Die gesetzliche Regelung findet sich in § 7 OWiG - Ort der Handlung:

- "(1) Eine Handlung ist an jedem Ort begangen, an dem der Täter tätig geworden ist oder im Falle des Unterlassens hätte tätig werden müssen oder an dem der zum Tatbestand gehörende Erfolg eingetreten ist oder nach der Vorstellung des Täters eintreten sollte.
- (2) Die Handlung eines Beteiligten ist auch an dem Ort begangen, an dem der Tatbestand des Gesetzes, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt, verwirklicht worden ist oder nach der Vorstellung des Beteiligten verwirklicht werden sollte."
- Für Ahndung nach deutschem (Owi-)Recht ist es erforderlich (aber auch ausreichend), wenn einer von ggf. mehreren Handlungsorten im Inland liegt.
- Nach der gesetzlichen Konzeption wird zwischen dem Tätigkeitsort (§ 7 Abs. 1 Alt. 1), dem Erfolgsort (§ 7 Abs. 1 Alt. 2) und dem Ort der Tatbestandsverwirklichung (relevant für Beteiligte, § 7 Abs. 2) unterschieden.

Kurzexkurs zum Thema des "Orts" der Tat im Ordnungswidrigkeitenrecht (auf Nachfrage)



- Tätigkeitsort ist in jedem Fall der Ort, an dem sich der Täter zur Zeit seines auf die Tatbestandsverwirklichung gerichteten Verhaltens körperlich aufhält, aber bei Dauerdelikten auch alle weiteren Tätigkeitsorte (etwa beim Transport unter tierschutztransportwidrigen Umständen auch die (deutsche) Autobahn); bei einem (echten) Unterlassungsdelikt wie einem Verstoß gegen die Tollwutimpfpflicht ist der Verstoß überall dort begangen, wo die entsprechende Pflicht hätte erfüllt werden müssen (egal wo sich der Nicht-Handelnde gerade aufhält)
- Erfolgsort i.S.d. § 7 Abs. 1 Alt. 2 OWiG ist dort, wo der zum Tatbestand gehörende Erfolg eintritt > im Falle der zu früh erfolgten Trennung vom Muttertier im Ausland ist der Erfolgsort des § 2 Abs. 4 S. 1 TierSchHuV nicht in Deutschland, also nicht nach §§ 12 Abs. 1 Nr. 1 TierSchHuV, § 18 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 TierSchG ahndbar; soweit dem Welpen aber Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen, die auf die zu frühe Trennung vom Muttertier zurückzuführen sind, ist der Verstoß gegen § 1 S. 2 TierSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG auch in D ahndbar (da tatbestandlicher "Erfolg" zumindest auch in D eingetreten)

Kurzexkurs zum Thema des "Orts" der Tat im Ordnungswidrigkeitenrecht (auf Nachfrage)



- Ort der Handlung eines Beteiligten ist auch dort, wo der Tatbestand eines Gesetzes erfüllt wird, auch wenn sich ein Beteiligter selbst an einem anderen Ort aufhält als ein anderer Beteiligter (ein Beteiligter einen anderen also z.B. fernmündlich aus dem Ausland unterstützt) > der Ort der inländischen Tathandlung durch den einen Beteiligten wird dann auch dem anderen Beteiligten zugerechnet
- Auch bei Mittäterschaft werden die Handlungsorte der Mittäter einander zugerechnet sowie auch dem einwirkenden Hintermann einer mittelbaren Täterschaft der tatsächliche Handlungsort des Vordermanns/Tatmittlers (Valerius, in: BeckOK OWiG, Graf (Hrsg.), 37. Edition, Stand: 01.01.2023, § 7 OWiG Rn. 16)
- Wichtig für die Praxis: Immer genau prüfen, um welches tatbestandsmäßige Handeln einer der zahlreichen im Bereich des Welpenhandels in Betracht kommenden OWis es gerade geht und bei (reinem) Auslandsbezug einer Handlung bewerten, ob jedenfalls eine Zurechnung an einen inländischen Handelnden in Betracht kommt (wenn dieser nicht ohnehin auch mindestens nach einem anderen OWi-Tatbestand zweifellos wegen inländischer Begehung verfolgt werden kann)

#### 2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe



#### Beispielsfall

Amtstierärztin A erhält eine E-Mail einer Bürgerin, die sie darauf hinweist, dass über mehrere Online-Portale mehrere auffällig jung aussehende Hundewelpen von einem als "privat" gekennzeichneten Anbieter am Ort der Zuständigkeit des Veterinäramts der A "zur Abholung" angeboten werden.

A sieht sich die Links zu den Angeboten an. Die angebotenen Tiere sehen extrem jung aus, das Muttertier ist auf den Fotos nicht zu sehen. Eine Trennung unter acht Wochen Lebensalter hält sie deshalb für sehr wahrscheinlich. Preis je Tier: 800 € VB. Angaben zum Impfstatus fehlen vollständig. Angaben zur Herkunft beschränken sich auf den Hinweis "gut Zucht". Ein Klarname des Anbietenden fehlt, nur der Accountname "Dog-Lover23" ist ersichtlich. Allerdings ist eine rumänische Handynummer als Möglichkeit der Kontaktaufnahme angegeben.

Da Anfragen der A bei den Online-Portalen in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit letztlich nicht zur Mitteilung der Anbietendendaten geführt haben, fragt sich A, ob Sie die Nummer wählen darf um unter Vorgabe von Kaufinteresse und ohne sich als Behördenvertreterin zu erkennen zu geben den genauen Aufenthaltsort des Anbietenden und der Tiere zu erfragen. Darf Sie?



- Eine gesetzliche Regelung verdeckter Ermittlungen im allgemeinen Verwaltungsverfahren fehlt
- Die Rechtsprechung war bisher nur in Einzelfällen mit der Frage der Zulässigkeit verdeckter Ermittlungen in einem Verwaltungsverfahren befasst (z.B. im Aufenthaltsrecht im Zuge der Prüfung des Vorliegens einer Scheinehe durch eine beauftragte Detektei (lesenswert: OVG Hamburg, Beschl. v. 21.03.2007, 3 Bs 396/05, v.a. Rn. 50 ff.) oder im Sozialrecht bzgl. der Prüfung der Lebens- und Erwerbsumstände von Leistungsempfangenden durch Sozialdetektive)
  - > diese Fälle sind aufgrund der anders gelagerten Umstände sowie der anderen Rechtsgrundlagen und Zielrichtungen der Maßnahmen nicht ohne weiteres auf die tierschutzrechtliche Veterinäraufsicht übertragbar, liefern aber Anhaltspunkte welche rechtlichen Rahmenkriterien zu prüfen sind
- Im Rahmen der Ermittlungen als Amtstierärzt:in in einem Verwaltungsverfahren richten sich die Befugnisse nach allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie den speziellen, den Amtsermittlungsgrundsatz regelnden §§ 24, 26 VwVfG



- Demnach bestimmt die Behörde Art und Umfang der Ermittlungen (§ 24 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 VwVfG), ist in der Wahl der Beweismittel frei (Aufzählung in § 26 Abs. 1 VwVfG nur Regelbeispiele) und grundsätzlich nicht an bestimmte Formen gebunden (§ 10 VwVfG)
- Sie bedarf jedoch als staatliche Stelle für jedes in Grundrechte eingreifende Handeln ausreichender und hinreichend bestimmter gesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen
  - §§ 24, 26 VwVfG enthalten noch keine solche Ermächtigungsgrundlagen, sondern beschreiben lediglich Aufgaben und Formen der Ermittlungstätigkeit von Verwaltungsbehörden (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.03.2007, 3 Bs 396/05 - juris Rn. 50, m.w.N.
  - Das Ermitteln personenbezogener Daten stellt jedoch einen staatlichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) dar
  - Eine geeignete Rechtsgrundlage für diese Datenerhebung im Zuge veterinärbehördlicher Ermittlungen findet sich jedoch in § 16 Abs. 6 S. 1 TierSchG

2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe



Gretchenfrage: Darf ein:e Amtstierärzt:in auf ein Welpenangebot reagieren <u>ohne sich als</u> <u>amtliche/staatliche Stelle zu erkennen zu geben</u> (also "verdeckt")?

- Einen ausnahmslosen Transparenzgrundsatz, wonach jegliches behördliches Außenhandeln jederzeit auch als solches für die Bürger:innen erkennbar sein muss, gibt es im deutschen Verwaltungsrecht nicht > deshalb ist etwa die Internetrecherche der A im Bsp. unproblematisch
- Im Gegenteil müssen gerade Gefahrerforschungsmaßnahmen, wie sie auch § 16 Abs. 2 TierSchG ermöglicht, unter der Maxime der Effektivität der Gefahrenabwehr gesehen werden
- Aus der Menschenwürdegarantie sowie dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) folgt jedoch das Recht eines potentiellen Täters einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, sich nicht selbst belasten zu müssen (nemo tenetur se ipsum accusare)
- Dieses Gebot hat auch im Bereich der tierschutzrechtlichen Gefahrerforschungsmaßnahmen der Veterinärbehörde in § 16 Abs. 4 TierSchG gesetzlichen Niederschlag gefunden: "Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst (…) der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe



Gretchenfrage: Darf ein:e Amtstierärzt:in auf ein Welpenangebot reagieren <u>ohne sich als amtliche/staatliche Stelle zu erkennen zu geben</u> (also "verdeckt")?

- Das auch in § 16 Abs. 4 TierSchG zum Ausdruck kommende verfassungsrechtliche Gebot der Freiheit, sich nicht selbst belasten zu müssen, würde durch eine verdeckte Ermittlung einer Veterinärbehörde umgangen werden
- Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob durch eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme einer Veterinärbehörde erlangte Erkenntnisse dennoch in einem Tierschutz-Verwaltungsverfahren verwertet werden dürften = Frage eines Beweisverwertungsverbots
  - > diese v.a. aus dem Strafverfahren bekannte Problemdiskussion existiert auch im Verwaltungsverfahrensrecht und ist eine Frage der Abwägung aller Umstände des Einzelfalles (vgl. Kyrill-Alexander Schwarz, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. A. 2021, § 24 Rn. 51 ff.; Rüdiger Engel/Mario Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. A. 2019, § 24 Rn. 31 ff.)

#### 2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe



Gretchenfrage: Darf ein:e Amtstierärzt:in auf ein Welpenangebot reagieren <u>ohne sich als</u> <u>amtliche/staatliche Stelle zu erkennen zu geben</u> (also "verdeckt")?

- Nach überwiegender Auffassung in der verwaltungsrechtlichen Literatur wird ein Beweisverwertungsverbot nach rechtswidriger Beweisgewinnung nicht per se angenommen, jedoch dann, "wenn die zur Rechtswidrigkeit der Ermittlungsmaßnahme führenden Verfahrensverstöße schwerwiegend waren oder bewusst oder willkürlich begangen wurden" (Kallerhoff/Fellenberg, in: Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. A. 2023) und wenn die verletzten Vorschriften auch den individuellen Schutz des Betroffenen bezweckten (und nicht nur öffentliche Interessen), vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.03.2007, 3 Bs 396/05 juris Rn. 60.
- Sollte es also im Nachhinein einer verdeckten veterinärbehördlichen Ermittlung im Rahmen einer gerichtlichen Auseinandersetzung über getroffene tierschutzrechtliche Anordnungen zur Frage der Verwertbarkeit der erlangten Beweise kommen, könnte ein Gericht mglw. Anordnungen in Annahme eines Beweisverwertungsverbots für rechtswidrig erklären
  - Es könnte aber nach einer Gesamtabwägung auch anders entscheiden und ein Beweisverwertungsverbot ablehnen, etwa unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Tierschutz als Verfassungsrechtsgut geeignet ist, Grundrechte der Betroffenen einzuschränken und ein illegaler Welpenhandel im konkreten Fall anders nicht hätte aufgedeckt werden können
  - Zur Diskussion: Wie wahrscheinlich ist es, dass sich der (illegale) Welpenhändler mit anwaltlicher Hilfe gerichtlich zur Wehr setzt und mit einem Beweisverwertungsverbot argumentiert?

#### 2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe



Gretchenfrage: Darf ein:e Amtstierärzt:in auf ein Welpenangebot reagieren <u>ohne sich als</u> <u>amtliche/staatliche Stelle zu erkennen zu geben</u> (also "verdeckt")?

Was also tun in der Situation der A (Beispielsfall), wenn es keine andere Möglichkeit gibt, an den Anbietenden und die Tiere heran zu kommen?

- Eine Möglichkeit: "kreativ" werden gibt es einen guten Bekannten/einen befreundeten örtlichen Tierschutzverein, der Kontakt aufnehmen und die Adressdaten dann an die Veterinärbehörde mitteilen könnte?
- Andere Möglichkeit: Im Falle des wahrscheinlich unter Verstoß gegen Tierschutzrecht (inkl. OWis) stattfindenden Angebots von Tieren kann mit guten Argumenten stets auch der Anfangsverdacht eines versuchten Betrugs (gemäß § 263 Abs. 2 StGB) mit den Tieren als "mangelhafter Sache" i.S.d. Strafrechts begründet werden, ggf. weitere Straftaten (nach § 5 HundVerbrEinfG oder § 17 Nr. 2 a) oder b) TierSchG)
  - > aufgrund des dann bestehenden Verdachts von Straftaten kann zur weiteren (zulässigen)
     Beweisgewinnung eine polizeiliche Ermittlungsperson eingesetzt werden, die dann zulässig einen Scheinkauf einfädeln (und auch durchführen) kann um Beweise zu gewinnen, die dann auch (mehr oder weniger sicher) im Verfahren verwertet werden können

#### 2. Verdeckte Ermittlungsmöglichkeiten / Scheinkäufe



#### § 110a StPO - Verdeckter Ermittler:

"(1) Verdeckte Ermittler dürfen zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt werden, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Straftat von erheblicher Bedeutung

1.

auf dem Gebiet des unerlaubten Betäubungsmittel- oder Waffenverkehrs, der Geld- oder Wertzeichenfälschung,

2.

auf dem Gebiet des Staatsschutzes (§§ 74a, 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

3.

gewerbs- oder gewohnheitsmäßig oder

4.

von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert begangen worden ist. (...)"



- Einsatz "verdeckter Ermittler" der Polizei (VE) i.S.d. § 110a StPO zur Aufdeckung illegalen Welpenhandels erscheint nach den dort geregelten Voraussetzungen auch in Fällen illegalen Welpenhandels nicht grundsätzlich ausgeschlossen (entgegen der pauschalen und extrem oberflächlichen gegenteiligen Einlassung zum Thema durch den wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestags v. 22.07.2021)
- § 110a Abs. 1 S. 1 StPO: "Straftat von erheblicher Bedeutung" = mindestens mittlere Kriminalität (BT-Drs. 16/5846, S. 40), Rechtsfrieden und Rechtssicherheit empfindlich gestört > Abwägung im Einzelfall; > nötig wäre daher bzgl. Welpenhandels ein Fall, in dem ein oder mehrere Straftatbestände klar mit hoher Wahrscheinlichkeit verwirklicht sind und der ein überdurchschnittliches qualitatives o. quantitatives Ausmaß hat
- Tat gewerbsmäßig (d.h. zum wiederholten Male + nicht zur Schaffung einer vorübergehenden Einnahmequelle) oder gewohnheitsmäßig (d.h. mindestens 2 mal) begangen

## Die Landestierschutzbeauftragte BERLIN

- der (polizeiliche) verdeckte Ermittler müsste sich schließlich bei seinem Tun innerhalb folgender Grenzen bewegen:
  - ein ihm zur Kenntnis gelangtes "auf dem Markt" befindliches (illegales) Welpen-Angebot darf zur Beweissicherung lediglich ausgenutzt werden (keine Anstiftung, sonst "agent provocateur")
  - der Entschluss des Täters zum Anbieten/Verkaufen ist also bereits ohne den VE vorhanden und er ruft diesen nicht erst hervor ("weitgehend passive" Tätigkeit, vgl. BGH, Urt. v. 07.12.2017, Az.: 1 StR 320/17, NStZ 2018, 355 (356) m.w.N. und unter Verweis auf § 6 Abs. 1 EMRK)
  - Das Verhalten eines "normalen" Kunden darf an den Tag gelegt werden (um etwaige Bedenken des Anbietenden zu zerstreuen), vgl. OLG Bremen, Beschl. V. 31.10.2011, Az.: 2 SsRs 28/11
- Verfahren: StA muss grds. Zustimmen (§ 110b Abs. 1 StPO), bei Betreten von Wohnraum Gericht



- Unterhalb der Schwelle des "verdeckten Ermittlers" der Polizei (VE) i.S.d. § 110a StPO gibt es die "nicht öffentlich ermittelnde Polizeiperson" (noeP) (= ein Polizeibeamter, der im Gegensatz zum VE ohne eigens dafür geschaffene Legende gelegentlich in Einzelfällen verdeckt ermittelt > keine gesetzliche Regelung)
  - häufigster Fall: Anbahnung von Scheinkäufen im Einzelfall (v.a. im Betäubungsmittelrecht)
  - Rechtsgrundlage/Befugnisse: §§ 161, 163 StPO = Erforschung von Straftaten
  - · Darf am Rechtsverkehr teilnehmen, also auch Verträge abschließen
  - Richtervorbehalt für Betreten von Wohnungen gilt analog zum VE

## II. Verhältnis Tierschutz-Ordnungswidrigkeitenverfahren VS. Tierschutz-Strafverfahren, Zusammenarbeit von Veterinärbehörde und Staatsanwaltschaft



#### Übungsfall (Welpentransport auf Autobahn):

Amtstierärztin A wird von der Polizei zur Kontrolle eines Kleintransporters mit rumänischem Kennzeichen auf der Autobahn hinzugerufen. Bei der Routine-Kontrolle seien im lichtlosen Laderaum des Kleintransporters insgesamt 10 Hundewelpen entdeckt worden, die keinen guten Eindruck machten.

A stellt vor Ort fest, dass es sich um Welpen der Rasse Bullterrier handelt. Die Tiere wirken noch sehr jung. Wasser ist nicht in Sicht. Transportpapiere sowie gültige EU-Heimtierausweise mit Tollwut-Impfnachweisen werden nicht mitgeführt. Der Fahrer, der laut Personalausweis die rumänische Staatsangehörigkeit besitzt und sehr gut Deutsch spricht, beteuert, er transportiere die Tiere, die aus einem unerwünschten Wurf stammten, lediglich in ein befreundetes Tierheim.

Kann A die erfüllten OWi-Tatbestände ahnden?

## II. Verhältnis Tierschutz-Ordnungswidrigkeitenverfahren VS. Tierschutz-Strafverfahren, Zusammenarbeit von Veterinärbehörde und Staatsanwaltschaft



Lösungsvorschlag Übungsfall (Welpentransport auf Autobahn):

Antwort: A kann Ordnungswidrigkeiten nur dann ahnden, wenn nicht zugleich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind.

§ 41 Abs. 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG): "Die Verwaltungsbehörde gibt die Sache an die Staatsanwaltschaft ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß die Tat eine Straftat ist."

Wegen der Tierart, des Gesamteindrucks des Transports (Fehlen sämtlicher Papiere, etc.), des EU-ausländischen Autokennzeichens und der Herkunft des Fahrers aus dem EU-Ausland bestehen Anhaltspunkte, dass der Straftatbestand des § 5 Abs. 1 HundVerbrEinfG (Verbringen eines Hundes der gelisteten Rassen in das Inland) erfüllt ist.

Daher spricht einiges dafür, das Verfahren zunächst für weitere Ermittlungen bzgl. der Herkunft der Tiere/der Fahrtroute bei der Polizei/StA zu belassen.

Können Polizei/StA das Tatbestandsmerkmal des "Verbringens" aus dem EU-Ausland ins Inland letztlich nicht nachweisen, wird das Verfahren zur Ahndung der OWis an die Veterinärbehörde zurückgegeben, §§ 41 Abs. 2, 21 Abs. 2 OWiG.

## II. Verhältnis Tierschutz-Ordnungswidrigkeitenverfahren VS. Tierschutz-Strafverfahren, Zusammenarbeit von Veterinärbehörde und Staatsanwaltschaft



Übersicht zur Verteilung der Verfolgungszuständigkeiten zwischen Fachbehörde und StA

Konstellation	Rechtslage
VetAmt sieht sowohl OWi- als auch Straftatverdacht (vgl. Übungsfall)	VetAmt muss (jedenfalls zunächst) an StA abgeben, § 41 Abs. 1 OWiG, sowohl bei Tateinheit (vgl. § 21 Abs. 1 S. 1 OWiG) als auch bei Tatmehrheit (vgl. § 42 Abs. 1 OWiG)
StA stellt die Verfolgung nur bzgl. des Straftatverdachts ein	StA muss Verfahren gem. § 43 OWiG an VetAmt abgeben, wenn Anhaltspunkte, dass OWi vorliegt
StA stellt die Verfolgung nur bzgl. der OWi ein	StA muss VetAmt i.d.R. zuvor wg. besonderer Sachkunde anhören, § 63 Abs. 3 S. 1 OWiG
StA stellt die Verfolgung bzgl. der gesamten "Tat", also auch bzgl. OWi, ein	StA muss VetAmt i.d.R. zuvor wg. besonderer Sachkunde anhören, § 63 Abs. 3 S. 1 OWiG
StA erhebt Anklage (sowohl bzgl. Straftat als auch bzgl. OWi), Gericht verurteilt/spricht frei/stellt ein nur bzgl.  Straftat	Es ist sog. "Strafklageverbrauch" eingetreten (arg. e. § 82 Abs. 1 OWiG) > keinerlei Ahndung mehr möglich!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihre zahlreichen weiterführenden Fragen sowie Kommentare, die die Fortentwicklung dieser Fortbildungsreihe unterstützen!